

Ergänzungen und Korrekturen zum BNR 3.1 ¹

Inhalt	Rz	Datum
• Untergeschoss (IVHB 6.2)	229–231	18. Juni 2019

¹ Im Internet: www.ag.ch/bauen > Baurecht > [Erläuterungen Bau- und Nutzungsrecht \(BNR\)](#)

Untergeschoss (Ziff. 6.2 Anhänge IVHB)

IVHB

6.2 Untergeschosse

Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragt.

Praxis Kanton Aargau

Die Fassadenfläche des Untergeschosses, die über die Fassadenlinie ragt, darf nicht grösser sein als $0,8 \text{ m} \times \text{Gebäudeumfang}$ (Länge der projizierten Fassadenlinie).

Dieser Maximalwert gilt für Gebäude am Hang wie auch für Gebäude in der Ebene. Ob das Geschoss teilweise unter dem massgebenden Terrain liegt, spielt bei dieser Berechnung keine Rolle.

Beispiel

Bei einem Gebäude mit einem Gebäudeumfang von 63 m beträgt der Maximalwert $50,4 \text{ m}^2$ ($0,8 \times 63$). Der tatsächliche Wert von 52 m^2 ($14,4 \text{ m}^2 + 26,5 \text{ m}^2 + 11 \text{ m}^2 + 0,1 \text{ m}^2$) überschreitet den Maximalwert. Somit liegt ein Vollgeschoss vor.

Die unter dem massgebenden Terrain liegenden Fassadenflächen (**blau**) sind für die Berechnung ohne Relevanz.

